

# Allgemeine Bedingungen für die Gebündelte Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (SVAP 2012)

Fassung Januar 2024



## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt A

- § 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen
- § 2 **Feuer:** Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge
- § 3 **Leitungswasser**
- § 4 **Sturm, Hagel**
- § 5 **Weitere Elementargefahren/Erdbebendeckel**
- § 6 **Einbruchdiebstahl und Raub mit Vandalismus**
- § 7 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie
- § 8 Versicherte Sachen
- § 9 Daten und Programme
- § 10 Betriebsunterbrechung
- § 11 Versicherungsort
- § 12 Versicherte Kosten
- § 13 Mietausfall; Mietwert
- § 14 Versicherungswert von Gebäuden, Änderung des Beitragssatzes nach Änderung des Baukostenindex bzw. des Tariflohnindex für das Baugewerbe
- § 15 Versicherungswert, Versicherungssumme von landwirtschaftlichem Inventar
- § 16 Berechnung und Anpassung des Beitragssatzes in der Gebäude- und Inventarversicherung
- § 17 Umfang der Entschädigung
- § 18 Wohnfläche und Grundfläche sowie Anzahl der Stockwerke in der Gebäudeversicherung; Pauschale Ermittlung der Versicherungssumme in der Inventarversicherung
- § 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 20 Sachverständigenverfahren
- § 21 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten
- § 22 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- § 23 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 24 Veräußerung der versicherten Sachen

### Abschnitt B

- § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Ratenzahlung
- § 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgeprämie
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Versicherung für fremde Rechnung
- § 11 Aufwendungsersatz
- § 12 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 14 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 15 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- § 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 17 Repräsentanten
- § 18 Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Subsidiaritätsklausel

### Abschnitt A

#### § 1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

- a) **Feuer** (Abschnitt A § 2),
- b) **Leitungswasser** (Abschnitt A § 3),
- c) **Sturm, Hagel** (Abschnitt A § 4),
- d) **Weitere Elementargefahren** (Abschnitt A § 5),
- e) **Einbruchdiebstahl und Raub mit Vandalismus** (Abschnitt A § 6).

Bei den Versicherungen dieser Gefahren oder Gefahrengruppen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge.

Sie können jeweils zur Gebäude- und Inhaltsversicherung selbstständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

#### § 2 **Feuer: Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge**

##### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag und Überspannung durch Blitz,
- c) Explosion,
- d) Verpuffung,
- e) Implosion,
- f) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.

##### 2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### 3. Blitzschlag und Überspannung durch Blitz

**3.1** Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

**3.2** Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

Für die versicherten Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

#### 4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

#### 5. Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung, bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

#### 6. Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Körpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

#### 7. Nutzwärmeschäden

Soweit dies besonders vereinbart ist, sind Nutzwärmeschäden einschließlich Schornsteinbrand bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

## 8. Fahrzeuganprall

Soweit dies besonders vereinbart ist, ist Fahrzeuganprall wie folgt versichert:

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, Mieter bzw. Pächter der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern gelenkt werden.

Eine Inanspruchnahme aus diesem Versicherungsvertrag ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität).

Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

## 9. Rauch

Soweit dies besonders vereinbart ist, ist Rauch wie folgt versichert:

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus dem am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

## 10. Überschalldruckwellen

Soweit dies besonders vereinbart ist, sind Überschalldruckwellen wie folgt versichert:

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

## 11. Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern

Aufwendungen für die Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern sind gemäß Abschnitt A § 12, Nr. 35 bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

## 12. Schäden durch Marder und Kleinnager

Schäden Marder und Kleinnager sind gemäß Abschnitt A § 12, Nr. 36 bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

## 13. Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gaswarnmeldern

Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gaswarnmeldern sind gemäß Abschnitt A § 12, Nr. 38 bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

## 14. Soweit dies besonders vereinbart ist, sind folgende Schäden bis zum vereinbarten Betrag in der landwirtschaftlichen Inventar-Feuerversicherung mitversichert:

### 14.1 Fermentationsschäden

Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind mitversichert; dies gilt nicht für Silage.

### 14.2 Schwelzersetzungschäden an mineralischem Dünger

Schwelzersetzungschäden an mineralischem Dünger einschließlich der Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind mitversichert.

### 14.3 Waldbrandschäden

Waldbrandschäden an stehenden Bäumen und geschlagenem Holz aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, solange es sich in seinem Eigentum befindet und im Wald lagert, sind mitversichert.

14.4 Brandschäden an Hackfrüchten (z. B. Kartoffeln, Rüben), Mais im Freien, Obst, Gemüse und Sonderkulturen einschließlich Rebstöcke im Freien sind mitversichert.

14.5 Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen im Hofladen durch Stromausfall

14.5.1 Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten im Hofladen infolge eines Stromausfalls sind mitversichert.

14.5.2 Stromausfall liegt vor, wenn durch eine Versorgungsstörung im Stromnetz der Strom länger als zwei Stunden ausfällt.

14.5.3 Die Versorgungsstörung darf durch den Versicherungsnehmer nicht selbst verschuldet werden und ist durch ihn nachzuweisen.

14.5.4 Versicherungsschutz besteht, wenn Tiefkühlgut durch Stromausfall auftaut und dadurch ungenießbar wird. Voraussetzung ist, dass sich das Tiefkühlgerät zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles funktionsfähig im Versicherungsort befindet und nicht älter als zehn Jahre alt ist.

14.5.5 Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch

- a) einen Betriebsschaden an den Tiefkühlgeräten;
- b) natürlichen Verderb der Waren;
- c) angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.

## 15. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß b) und c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

## § 3 Leitungswasser

### 1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Bei Gebäuden ohne Bodenplatte (tragend oder nicht tragend), sind Rohre unterhalb der untersten begehbaren Ebene des Hauses nicht versichert. Bei teilunterkellerten Gebäuden ist jeweils die unterste begehbare Ebene maßgebend, unter der das schadenursächliche Rohr liegt.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

### 2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

### 3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen;
- e) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
- f) Wasserbetten und Aquarien;
- g) Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

#### 4. Zisternen

**4.1** Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Zisternenanlagen die der Versorgung des Gebäudes dienen, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

**4.2** Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternenanlagen außerhalb versicherter Gebäude, soweit sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Sofern es sich um Zuleitungsrohre zu einer Zisterne (Regenwasser-sammler) handelt, besteht Versicherungsschutz ab dem Regenwasser-filter.

Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert.

**4.3** Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwe-cken dienen.

#### 5. Soweit dies besonders vereinbart ist, sind folgende Schä-den bis zum vereinbarten Betrag mitversichert:

**5.1** Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungs-rohren auf dem Hofgrundstück  
Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Hei-zungsrohren, die auf dem Hofgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sind mitversi-chert.

**5.2** Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungs-rohren außerhalb des Hofgrundstückes  
Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Hei-zungsrohren, die außerhalb des Hofgrundstückes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Ver-sicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, sind mitversichert.

**5.3** Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes  
Nässeschäden, die durch Witterungsniederschläge entstehen, welche bestimmungswidrig innerhalb des Gebäudes aus Regenfallrohren aus-treten und unmittelbar in das Gebäude eindringen, gelten als versi-chert.

Zudem sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

#### 5.4 Gasleitungen

Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Gas- und Fern-wärmerohren, die innerhalb des Gebäudes und auch außerhalb des Ge-bäudes auf dem Versicherungsgrundstücks verlegt sind und die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Ver-sicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Als innerhalb des Gebäu-des gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tra-gend) sind nicht versichert.

#### 5.5 Bruchschäden außer Frost

Innerhalb versicherter Gebäude sind auch sonstige Bruchschäden an Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen mitversichert.

#### 5.6 Sonstige Bruchschäden an Armaturen

Neben frostbedingten Bruchschäden sind auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Ge-ruchsverschlüsse) innerhalb versicherter Gebäude mitversichert. Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

#### 6. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
  - cc) Schwamm,
  - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwem-mung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ur-sachen hervorgerufenen Rückstau,
  - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,

- ff) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- gg) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implo-sion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Re-paraturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasser-lösch- oder Berieselungsanlage,
- ii) Sturm, Hagel,
- jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
  - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen und
  - bb) an landwirtschaftlichem Inventar außerhalb von Gebäuden.

#### § 4 Sturm, Hagel

##### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zer-stört oder beschädigt werden oder abhandenkommen
- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf ver-sicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sa-chen befinden;
  - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder an-dere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in de-nen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
  - c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
  - d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Ge-bäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in de-nen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
  - e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder an-dere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Ge-bäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

##### 2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Wind-stärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Wind-stärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrund-stücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

##### 3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

##### 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz (bei letzteren beiden auch nach der Schmelze) durch nicht ordnungsgemäß ge-schlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner La-dung;
  - dd) Lawinen oder Schneedruck;
  - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind

- und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen sowie an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen in offenen Feldscheunen. Dies gilt nicht für Kälberiglus. Kälberiglus im Freien sind zur Gefahrengruppe Sturm und Hagel je Schaden bis zum vereinbarten Betrag mitversichert;
- cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## § 5 Weitere Elementargefahren/Erdbebendeckel

**1.** Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Weitere Elementargefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge dessen abhandenkommen. Weitere Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind; es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

### 2. Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude steht oder auf dem das Gebäude steht, indem sich versicherte Sachen befinden, durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge.

### 3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt oder bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt, in dem sich versicherte Sachen befinden.

**4.** Auf die im Abschnitt B § 2 Nr. 2. genannte Regelung zur Wartezeit zum Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau wird besonders hingewiesen.

### 5. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und an mindestens zwei Erdbebenmessstationen wenigstens die Magnitude  $ML = 3,5$  (nach C. F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### 6. Erdbebendeckel

Bei Erdbebenschäden ist die Haftung des Versicherers pro Kalenderjahr auf einen Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Millionen Euro begrenzt (im Fall: "Erdbebendeckel"). Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Haftungsbegrenzung gilt Folgendes:

**6.1** Die Haftungsbegrenzung erfasst alle relevanten Erdbebenschäden, die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres entstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein oder mehrere Erdbeben verursacht worden sind. Relevante Erdbebenschäden sind - unabhängig davon, ob sie an Wohngebäuden oder an nicht wohnwirtschaftlich genutzten, z. B. gewerblichen Objekten eintreten - alle Schäden aus Erdbebenereignissen,

**6.1.1** die im Zeitpunkt ihres Entstehens beim Versicherer versichert sind und

**6.1.2** die entweder denselben Versicherungsbedingungen unterliegen oder für die Bedingungen gelten, die bei Erdbebenschäden ebenfalls eine dem vorliegenden Erdbebendeckel entsprechende Haftungsbegrenzung des Versicherers auf einen Gesamtentschädigungsbetrag pro Kalenderjahr vorsehen und

**6.1.3** bei denen der zugrunde liegende Versicherungsvertrag nach dem 31.12.1997 abgeschlossen worden ist oder aber die Haftungsbegrenzung erst nach diesem Zeitpunkt vereinbart worden ist.

Übersteigt die Summe aller nach Nr. 6.1. relevanten Erdbebenschäden in einem Kalenderjahr den Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Millionen Euro, so gilt Folgendes: Im ersten Schritt wird die Summe aller relevanten Erdbebenschäden ermittelt. Im zweiten Schritt wird errechnet, in welchem Verhältnis der Gesamtentschädigungsbetrag im Verhältnis zu dieser Summe aller relevanten Erdbebenschäden steht. In demselben Verhältnis werden die einzelnen Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Ersatz ihrer nach Nr. 6.1. relevanten Erdbebenschäden vom Versicherer beglichen. Der übrige Teil wird nicht entschädigt. Die Anwendung des Erdbebendeckels führt in diesem Fall also zu einer entsprechenden Kürzung der Entschädigungsansprüche.

Ereignen sich in einem Kalenderjahr ein oder mehrere Erdbeben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Summe aller nach Nr. 6.1. relevanten Erdbebenschäden den Gesamtentschädigungsbetrag von 550 Millionen Euro übersteigt, so kann der Versicherer die endgültige Entschädigung der relevanten Erdbebenschäden zurückstellen bis feststeht, wie groß die Summe aller nach Nr. 6.1. relevanten Erdbebenschäden des Kalenderjahres ist. Der Versicherer hat in diesem Fall jedoch eine oder mehrere angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

**6.2** Solange der Versicherungsnehmer aufgrund vorstehender Haftungsbegrenzung keine volle Entschädigung erhalten hat, entfällt die Verpflichtung zur unveränderten Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten oder beschädigten Sachen.

**6.3** Der Gesamtentschädigungsbetrag ist periodisch im Abstand von jeweils fünf Jahren darauf zu überprüfen, ob er aus Gründen der Geschäftsentwicklung angemessen im Sinne der Nr. 6.6. erhöht werden muss. Die nächste Überprüfung erfolgt zum Ablauf des 31.12.2028, die nachfolgenden dann im Abstand von jeweils fünf Jahren.

Für die Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtentschädigungsbetrags am Ende einer jeden 5-Jahres-Periode im Sinne der Nr. 6.5. gilt folgende Regelung: Es wird ermittelt, wie hoch die Gesamtversicherungssumme aller gegen relevante Erdbebenschäden im Sinne der Nr. 6.1. versicherten Gegenstände zum einen zu Beginn der 5-Jahres-Periode war und wie hoch sie zum anderen am Ende der 5-Jahres-Periode ist. Ist die Gesamtversicherungssumme am Ende der 5-Jahres-Periode größer, so muss der Gesamtentschädigungsbetrag, der derzeit 550 Millionen Euro beträgt, erhöht werden. Der Gesamtentschädigungsbetrag muss mindestens in dem Verhältnis erhöht werden, in dem sich die Gesamtversicherungssummen innerhalb der abgelaufenen 5-Jahres-Periode erhöht haben.

### 7. Erdfall

Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

### 8. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

### 9. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

### 10. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen.

### 11. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

### 12. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- durch Sturmflut;
- durch Grundwasser;
- durch Trockenheit und Austrocknung;

- d) die infolge eines Erdbebens entstanden sind, wenn die Standfestigkeit der versicherten Sache noch gewährleistet ist oder deren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist;
- e) an Laden- und Schaufensterscheiben;
- f) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz wegen nicht ordnungsgemäß geschlossener Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Elementarereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- g) an versicherten Gebäuden und in Gebäuden befindlichen Sachen, soweit diese Gebäude zum Zeitpunkt des Schadens nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind;
- h) an landwirtschaftlichem Inventar außerhalb von Gebäuden.

## § 6 Einbruchdiebstahl und Raub mit Vandalismus

1. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu dem vereinbarten Betrag je Schadensfall (einschließlich versicherter Kosten) für versichertes landwirtschaftliches Inventar, das durch

- a) Einbruchdiebstahl in verschlossenen Räumen von Gebäuden des vom Versicherungsnehmer bewohnten Hofgrundstückes,
- b) Einbruchdiebstahl in verschlossenen Gebäuden außerhalb des vom Versicherungsnehmer bewohnten Hofgrundstückes auf dem Versicherungsgrundstück,
- c) Raub innerhalb des Versicherungsortes und des Hofgrundstückes,
- d) Raub auf Transportwegen,
- e) Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer Tat gemäß a) bis e) abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.

Jede der in a) bis e) genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist, Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahlschaden gemäß a) oder b).

2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Abschnitt A § 6, Nr. 3.), eines Raubes (Abschnitt A § 6, Nr. 4. oder Nr. 5.) oder eines Vandalismus nach einem Einbruch (Abschnitt A § 6, Nr. 7.) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

3. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.  
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- aa) Sicherheitsanforderungen für Einbruchdiebstahl nach Abschnitt A § 6 Nr. 1a) "Einbruchdiebstahl auf dem Hofgrundstück":  
Der Raum muss mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss und Rosette mit Zylinderschutz oder ein bündiges Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag und einbruchhemmendem Schließblech mit Verankerung gesichert sein. Tore müssen durch ein Sicherheitsvorhangschloss mit Schub- oder Scharnierriegel, der innen verschraubt ist, gesichert sein.  
Für Sattelkammern gilt zusätzlich:  
Alle Fenster müssen vergittert oder mit verschlossenen Rollläden versehen sein. Alle Kellerfenster und Lichtschächte müssen mit einem im Mauerwerk verankerten Gitter oder mit Stahllochblende mit Hangschloss oder mit einer verankerten Lichtschachtabdeckung versehen sein.  
Zudem gilt bei Einbruchdiebstahl aus Sattelkammern ein Selbstbehalt von 20 %, mindestens 1.000 EUR, je Versicherungsfall.
- bb) Sicherheitsanforderungen für Einbruchdiebstahl nach Abschnitt A § 6 Nr. 1b) "Einbruchdiebstahl außerhalb des Hofgrundstückes":

Das Gebäude muss rundum geschlossen sein und aus massiver Bauweise (Bauartklasse I) bestehen. Darüber hinaus müssen die Außen-/Abschlusstüren mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss und Rosette mit Zylinderschutz oder einem bündigen Zylinderschloss und einem von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlag und einbruchhemmendem Schließblech mit Verankerung gesichert sein.

Sattelkammern außerhalb des Hofgrundstückes sind nicht versichert.

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
  - c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
  - d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 4. a) oder Abschnitt A § 6, Nr. 4. b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
  - e) in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte; Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 3.14. bzw. Nr. 4.8. versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
    - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 3. b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;
    - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
    - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 4. a) oder Abschnitt A § 6, Nr. 4. b) anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
    - f) in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er auch außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer den Diebstahl der Schlüssel nicht durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
    - g) Soweit dies vereinbart ist, ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des vom Versicherungsnehmer bewohnten Hofgrundstückes, mitversichert. Diese Erweiterung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Schäden durch Vandalismus.
4. Raub liegt vor, wenn
- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
  - b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
  - c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.  
Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

- 5.** Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Nr. 4.:
- Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbemäßig mit Transporten befasst.
  - Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sein.
  - In den Fällen von Nr. 4. b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 6.** Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung bis zu dem vereinbarten Betrag je Versicherungsfall auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
- durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
  - durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
  - durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
  - dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- 7.** Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3. a), Nr. 3. e) oder Nr. 3. f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 8.** Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch einen Versicherungsfall oder durch den Versuch einer Tat gemäß Nr. 1. a), Nr. 1. b) oder 1. e) entstanden sind,
- an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgitter der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden),
  - für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 1. a) bis 1. d) abhandengekommen sind, sind mitversichert.
- Auf die vereinbarte Entschädigungsbegrenzung je Schadensfall wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- 9.** Sachen in Schaukästen oder Vitrinen
- Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
- 10.** Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
  - vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder solchen Personen, die gemäß Nr. 4., letzter Absatz, diesen gleichgestellt sind, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
  - Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
  - Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruches oder Raubes entstehen.

## **§ 7 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie**

### **1. Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

### **2. Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

### **3. Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

## **§ 8 Versicherte Sachen**

### **1. Versicherte Sachen**

Versichert sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten

- Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile;
  - beweglichen Sachen.
- Daten und Programme sind keine Sachen.

### **2. Gebäude**

**2.1** Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude (auch Silos).

Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten die fest installierten

- Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);
- Be- und Entlüftungsanlagen;
- Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen);
- Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen;
- Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen;
- Tröge und Tränken;
- Heizungsanlagen.

**2.2** Soweit dies besonders vereinbart ist, sind als sonstige Grundstücksbestandteile freistehende Antennen, Parabolspiegel, Ständer, Masten, Müllboxen, Pergolen, Paddocks, Terrassenüberdachungen, Carports für Pkw, Zäune, Platten, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Leitungen, Hundehütten, Hundezwinger, Grillkamine, Springbrunnen, nicht gewerblich genutzte Elektro-Ladestationen und Wallboxen (für Elektro-Kfz), fest und dauerhaft im Boden verankerte Vorrichtungen zur Wäschetrocknung (z. B. Wäschespinnen), Beleuchtungsanlagen, Brückenwaagen, Fahrsilos, Dunglagerstätten, im Erdreich befindliche Zisternen, Gastanks im Eigentum des Versicherungsnehmers, Verbindungsleitungen von den Gülleställen zu den Güllelagereinrichtungen, Kleinkläranlagen einschließlich Technik, Schutz- und Trennwände, Sichtschutzwände, Briefkastenanlagen bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

Als sonstige Grundstücksbestandteile gelten auch Schaukästen und Vitrinen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt sowie im Erdreich verlegte Induktionsschleifen von Rasenmährobotern einschließlich der dazugehörigen Ladestationen.

Nicht mitversichert sind Rasenmähroboter, Schwimmbecken im Freien und gärtnerische Anlagen (Bäume, Hecken).

**2.3** Zubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist oder für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes genutzt wird.

Weiteres Gebäudezubehör ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind Gewächshäuser, Frühbeete sowie Anlagen zur Energiegewinnung (z. B. Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen).

**2.4** Soweit dies besonders vereinbart ist, sind jedoch während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zur vereinbarten Dauer, im Bau befindliche Gebäude im Rahmen des Versicherungsschutzes der Gefahrengruppe Feuer gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1. bis Nr. 5. auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert (Feuer-Rohbauversicherung).

Hierunter fallen auch die zur Errichtung der Gebäude notwendigen auf dem Versicherungsgrundstück oder seiner unmittelbaren Umgebung befindlichen Baustoffe und Bauteile, soweit sie dem Versicherungsnehmer gehören und er dafür die Gefahr trägt. Der Versicherungsnehmer

ist verpflichtet, derartige Gebäude dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwölf Monaten schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine fristgemäße Anzeige, so besteht nach Ablauf der Meldefrist kein Versicherungsschutz.

**2.5** Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter/Pächter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt (Gefahrtragung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

**3.** Landwirtschaftliche Inventarversicherung (für Betriebseinrichtung, Ernteerzeugnisse sowie den Tierbestand) mit pauschaler Ermittlung der Versicherungssumme und mit Einzelsummenermittlung

**3.1** Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete landwirtschaftliche Inventar, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist;
- es unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- es sicherungshalber übereignet hat und dem Erwerber kein Entschädigungsanspruch zusteht.
- Darüber hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit dies besonders vereinbart ist.

**3.2** Ernteerzeugnisse

- Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saatgut.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Hackfrüchte (z. B. Kartoffeln, Rüben), Mais im Freien, Obst, Gemüse, Wein und sonstige Sonderkulturen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

**3.3** Schober (Diemen) und Ballenlager im Freien sowie in offenen Feldscheunen sind versichert.

Die Entschädigung ist hierfür je Schaden auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**3.4** Landwirtschaftliches Inventar in offenen sowie in geschlossenen Feldscheunen ist mitversichert.

**3.5** Die Versicherung des Tierbestandes umfasst grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen. Tiere von besonderem Einzeltierwert über 5.000 Euro sowie Pferde sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

**3.6** Zugmaschinen, Mähdrescher, sonstige selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Lohnmaschinen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

**3.7** Betriebseinrichtung der Kellerwirtschaft und Brennerei im Weinbau und von Wein und sonstigen Getränkevorräten

Soweit dies vereinbart ist, sind mitversichert:

- Anlagen und Geräte der Kellertechnik des Weinbaus (z. B. Maische-, Gär- und Drucktanks, Tanks und Fässer aus Kunststoff und Edelmetall, Barriquefässer, Flaschen, Kelter-, Filter- und Pumpentechnik, Anlagen zum Abfüllen, Reinigen und Etikettieren, Kühlungsanlagen, Rotweinerhitzungsanlagen) sowie nicht gewerblich genutzte Brennanlagen.
- Weinvorräte aus dem laufenden Wirtschaftsjahr, den Vorjahren sowie Sekt, Traubensaft, Weinbrand, Trester sowie sonstige Getränkevorräte. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb von Gebäuden.

**3.8** Betriebseinrichtung der Innenwirtschaft im Obst- und Gemüseanbau und von Ernteerzeugnissen von Obst und Gemüse.

Soweit dies vereinbart ist, sind mitversichert:

- Anlagen und Geräte der Innenwirtschaft des Obst- und Gemüseanbaus (z. B. Anlagen zur Reinigung, Sortierung, Aufbereitung, Beschriftung, Verpackung; Anlagen zur Trocknung, Kühlung, Lagerung) sowie nicht gewerblich genutzte Brennanlagen.
- Ernteerzeugnisse von Obst und Gemüse. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb von Gebäuden.

**3.9** Hackfrüchte (z. B. Kartoffeln, Rüben)

Soweit dies vereinbart ist, sind mitversichert: Hackfrüchte (z. B. Kartoffeln, Rüben) innerhalb von Gebäuden.

**3.10** Betriebseinrichtung einer Brennerei

Soweit dies vereinbart ist, sind mitversichert: Die gesamte Betriebseinrichtung einer Brennerei.

**3.11** Landwirtschaftliches Inventar ist zur Gefahrengruppe Sturm und Hagel im Freien sowie in offenen Feldscheunen nicht versichert (Abschnitt A § 4, Nr. 4. b) bb).

Dies gilt nicht für Kälberiglus. Kälberiglus im Freien sind zur Gefahrengruppe Sturm und Hagel je Schaden bis zu dem vereinbarten Betrag mitversichert.

**3.12** Landwirtschaftliches Inventar ist zu den Gefahrengruppen Leitungswasser und weitere Elementargefahren ausschließlich in Gebäuden versichert (Abschnitt A § 3, Nr. 6. b) bb) und 5, Nr. 12 h).

**3.13** Landwirtschaftliches Inventar ist zur Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl mit Vandalismus

- in verschlossenen Räumen von Gebäuden auf dem vom Versicherungsnehmer bewohnten Hofgrundstück und
- in verschlossenen Gebäuden außerhalb des vom Versicherungsnehmer bewohnten Hofgrundstück auf dem Versicherungsgrundstück bis zum vereinbarten Betrag (einschl. versicherte Kosten) versichert (Abschnitt A § 6, Nr. 1.).

Der Raum zu Abschnitt A § 8 Nr. 3.11. a) muss mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss und Rosette mit Zylinderschutz oder ein bündiges Zylinderschloss und Sicherheitsbeschlag und einbruchhemmendem Schließblech mit Verankerung gesichert sein. Tore müssen durch ein Sicherheitsvorhangschloss mit Schub- oder Scharnierriegel, der innen verschraubt ist, gesichert sein.

Für Sattelkammern gilt zusätzlich:

Alle Fenster müssen vergittert oder mit verschlossenen Rollläden versehen sein. Alle Kellerfenster und Lichtschächte müssen mit einem im Mauerwerk verankerten Gitter oder mit Stahllochblende mit Hangschloss oder mit einer verankerten Lichtschachtdeckung versehen sein.

Siehe auch Abschnitt A § 6, Nr. 3. a) aa).

Das Gebäude zu Abschnitt A § 8 Nr. 3.11. b) muss rundum geschlossen sein und aus massiver Bauweise (Bauartklasse I) bestehen. Darüber hinaus müssen die Außen-/Abschlusstüren mindestens durch ein bündiges Zylinderschloss und Rosette mit Zylinderschutz oder einem bündigen Zylinderschloss und einem von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlag und einbruchhemmendem Schließblech mit Verankerung gesichert sein.

Sattelkammern außerhalb des Hofgrundstückes sind nicht versichert.

Siehe auch Abschnitt A § 6, Nr. 3. a) bb).

**3.14** Die Versicherung landwirtschaftlichen Inventars erstreckt sich nicht auf

- zulassungspflichtige Lastkraftwagen und Personenkraftwagen sowie Fahrzeuge, die nicht ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden;
- Grund und Boden, Wald und Gewässer;
- Bargeld;
- Urkunden wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- den Hausrat;
- Windenergie-, Biogas- und Solar-/Photovoltaikanlagen.

**3.15** Soweit dies besonders vereinbart ist, ist eine Zusatzdeckung für Elektromotoren des landwirtschaftlichen Betriebes - ohne Handmaschinen - bis zum vereinbarten Betrag mitversichert.

Versichert sind unvorhergesehen eintretende Schäden an Elektromotoren auf dem Hofgrundstück. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch Bedienungsfehler oder Ungeschicklichkeit, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Versagen von Sicherheitseinrichtungen, Zerreißen infolge Fliehkraft, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung mit oder ohne Feuererscheinung an elektrischen Einrichtungen, Sturm, Frost oder Eisgang.

Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden durch Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, durch betriebsbedingte normale Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen und durch Diebstahl und weitere Gefahren und Schäden gemäß Abschnitt A § 7.

Nicht versichert sind Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben sowie Handmaschinen.

**3.16** Soweit dies vereinbart ist, sind Bargeld, Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken; Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten) bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen versichert solange sich diese

- in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür oder
- in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst befinden.

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 3.16. a) und b).

Soweit dies vereinbart ist, ist jedoch im Rahmen der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Bargeld auch außerhalb gesicherter Behältnisse im Sinne von Nr. 3.16. a) und b) versichert.

#### 4. Versicherte Interessen

Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

Für versicherte Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Versicherungsnehmers maßgebend.

### § 9 Daten und Programme

#### 1. Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Nr. 2., Nr. 3. und Nr. 4. wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

#### 2. Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

#### 3. Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

#### 4. Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

#### 5. Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

### § 10 Betriebsunterbrechung

1. Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden, verursacht durch eine versicherte Gefahr an einer versicherten Sache, unterbrochen oder beeinträchtigt und ist die Betriebsunterbrechungsversicherung für diese Gefahr vereinbart, so ersetzt im Rahmen dieser der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2. Der Betriebsunterbrechungsschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

3. Rückwirkungsschäden durch Zulieferer und Abnehmer  
Der Versicherer haftet bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch für Unterbrechungsschäden, wenn sich ein ersatzpflichtiger Sachschaden im Sinne der zugrunde liegenden Bedingungen innerhalb Europas auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer/Abnehmer) ereignet hat.  
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die vereinbarte Entschädigungsgrenze übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

4. Bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflussen würden, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden zurückzuführen ist auf

- a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten;
- b) behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) Energiegewinnungsanlagen, wie z. B. Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen.

6. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb des vereinbarten Zeitraums seit Eintritt des Sachschadens (Haftzeit) entsteht.

7. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

### § 11 Versicherungsort

#### 1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.  
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- b) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- c) Für bewegliche Sachen (Inventar) besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes - unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Abschnitt A § 3, Nr. 6. b) bb), nach Abschnitt A § 4, Nr. 4 b) bb), nach Abschnitt A § 5 Nr. 12 h) und nach Abschnitt A § 6, Nr. 1 - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit dies vereinbart ist, gelten rückwirkend als Versicherungsort auch neu hinzukommende nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Anmeldung innerhalb von drei Monaten beantragt wird.  
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt. Ausgenommen sind Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind. Ausgenommen sind Sachen in Gebäuden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und technische Betriebseinrichtung, deren Montage oder Probetrieb noch nicht abgeschlossen ist.

2.1 Kommt es innerhalb von einem Monat nach Abgabe des Angebotes des Versicherers nicht zur Annahme durch den Versicherungsnehmer, sind diese neu hinzukommenden Versicherungsorte nicht mehr versichert.

**2.2** Tritt der Versicherungsfall ein bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem die Anzeigepflicht noch nicht verstrichen war.

## **§ 12 Versicherte Kosten**

### **1. Versicherte Kosten**

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die nachfolgend genannten infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten oder Aufwendungen.

Der Ersatz dieser Kosten oder Aufwendungen ist für die versicherte Gefahr jeweils auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

### **2. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sind Aufwendungen für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

### **3. Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### **4. Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

### **5. Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten**

Der Versicherer ersetzt auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

### **6. Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Wenn durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (z. B. für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken der Schadenstätte), so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

### **7. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen**

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

### **8. Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

### **9. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.  
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 10 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

### **10. Mehrkosten durch Preissteigerungen**

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.  
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

### **11. Kosten durch radioaktive Isotope**

Kosten durch radioaktive Isotope sind Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Aufwendungen für die Bergung radioaktiver Strahler, die als Folge eines Versicherungsfalles durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

### **12. Sachverständigenkosten**

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt, ersetzt der Versicherer die, gemäß Abschnitt A § 20 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

### **13. Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind wie folgt versichert:

- a) Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
  - aa) Erdreich eines ganz oder teilweise im Eigentum oder im Pachtverhältnis des Versicherungsnehmers stehenden Versicherungsgrundstückes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden,
- bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles im Sinne der vorliegenden Bedingungen entstanden ist,
- cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches verstärkt, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- f) Für diese Aufwendungen ist ein Selbstbehalt vereinbart.

#### 14. Aufräumkosten für Bäume

Aufräumungskosten für Bäume sind Aufwendungen zur Entfernung durch Blitzschlag (zur Gefahr Feuer) oder durch Sturm (zur Gefahr Sturm/Hagel) umgestürzter Bäume des Hofgrundstückes bzw. wesentlicher Teile davon sowie das Entfernen von Wurzeln.

#### 15. Rekultivierungskosten

Rekultivierungskosten sind Aufwendungen für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Hofgrundstück nach einem Versicherungsfall durch Brand, Blitzschlag und/oder Sturm/Hagel. Kosten für gärtnerische Anlagen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

#### 16. Wiederaufforstungskosten

Der Versicherer ersetzt auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung/Neubepflanzung des Grundstücks an der Stelle, an der der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum des Hofgrundstückes beseitigt worden ist. Nicht ersetzt werden die Wiederaufforstungskosten für Bäume, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben waren.

#### 17. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- a) Versichert sind über die Leistungen nach Abschnitt A § 6 Nr. 8. a) hinaus Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
- aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
- bb) versucht, durch eine Handlung gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 1. a) und Nr. 1. b) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- b) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Abschnitt A § 6, Nr. 1. sind.  
Eine Inanspruchnahme aus diesem Versicherungsvertrag ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung des Geschädigten) keine oder keine volle Deckung innerhalb der Entschädigungsgrenze erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

#### 18. Aufwendungen für Armaturen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Austausch von im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß Abschnitt A § 3 zu ersetzenden, unmittelbar im Schadenbereich befindlichen Ventile, Hähne, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen. Bruchschäden an bereits defekten Armaturen sind ausgeschlossen.

#### 19. Aufwendungen für Medienverlust

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Leitungswasser versichert ist, die Aufwendungen für den Verlust von Leitungswasser, Gas oder Heizöl nach einem Versicherungsfall durch Rohrbruch oder Frost gemäß Abschnitt A § 3.

#### 20. Hotelkosten

Mitversichert sind Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung bis zu der vereinbarten Dauer und bis zu dem vereinbarten Betrag, wenn das eigengenutzte Wohngebäude unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung des Gebäudes unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon usw.) werden nicht erstattet.

#### 21. Reiserückholkosten

Bricht der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles - mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 EUR - eine Urlaubsreise ab, werden die anfallenden Transportkosten für die Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.
- b) Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers ist nach Eintritt des Versicherungsfalles am Schadenort erforderlich, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die - eventuell nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer - zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.
- c) Der Versicherungsnehmer hat nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer entscheidet, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.
- d) Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.
- e) Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung innerhalb der Entschädigungsgrenzen erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.
- f) Eine Dienstreise wird einer Urlaubsreise gleichgestellt. Eine Dienstreise liegt vor, wenn jemand aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und außerhalb seiner Wohnung tätig ist.

#### 22. Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung in der Gebäudeversicherung

Der Versicherer ersetzt - soweit der entschädigungspflichtige Schaden die vereinbarte Höhe übersteigt - bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.  
Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

#### 23. Mehrkosten für energetische Modernisierung in der Inventarversicherung

- a) Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.
- b) Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende energieeffiziente Computer, Notebooks, Monitore, Drucker und Kopierer, die nachweislich mit dem "Blauen Engel", dem "ENERGY STAR", dem "TCO-Label" oder dem "EU Eco-Label" zertifiziert sind.

#### 24. Mehrkosten für Primärenergie

Der Versicherer ersetzt die infolge eines versicherten Ausfalles gemäß Abschnitt A § 1 von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

Die Mehrkosten für Primärenergie werden für die Überbrückung der Zeit der Ersatzmaßnahme, die aufgrund des versicherten Schadens notwendig wird, gewährt.

#### 25. Regiekosten

Der Versicherer ersetzt die entstandenen Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker etc.) soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt und kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird.

#### 26. Alters- und behindertengerechter Wiederaufbau von Wohngebäuden

- a) Der Versicherer ersetzt - soweit der entschädigungspflichtige Feuer-, Leitungswasser- oder Schaden durch die erweiterten Elementargefahren (mit Ausnahme von Sturm/Hagel) die vereinbarte Schadenhöhe übersteigt - die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Wohngebäude bzw. Wohngebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie vom Versicherungsnehmer selbst genutzt werden.
- b) Ein alters- bzw. behindertengerechter Wiederaufbau im Sinn von a) liegt vor bei einem
  - aa) schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
  - bb) der Installation von Handläufen im Treppenhaus und/oder eines Treppenliftes,
  - cc) bei einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und/oder der Küche oder
  - dd) der Erweiterung/Verbreiterung von Türen.

#### 27. Mietnomaden und Messies

Versichert sind Schäden an versicherten Wohngebäuden durch Einmietbetrüger ("Mietnomaden") und Messies (unter Vermüllungssyndrom Leidende).

Anspruchsvoraussetzungen und Entschädigungsleistungen:

- a) Einmietbetrug: Der Mieter des versicherten Objektes hatte bereits zu Beginn des Mietverhältnisses nicht die Absicht, seine Miete zu entrichten und ist bereits mit den ersten drei Monatsmieten in Verzug. Der Vermieter hat dagegen rechtliche Schritte eingeleitet. Entschädigt werden der Mietverlust und daraus resultierende Folge- und Mehrkosten, z. B. für Rechtsanwälte, das Gericht oder den Gerichtsvollzieher.
- b) Messies: Die Substanz des versicherten Objektes ist durch Vermüllung des Mieters oder Dritte erkennbar beschädigt. Entschädigt werden die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Renovierungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten, sobald der Mieter ausgezogen ist und die Schäden behoben werden können.

Es gilt eine Wartezeit von sechs Monaten (Karenzzeit). Innerhalb eines Mietverhältnisses können Leistungen nur einmal geltend gemacht werden.

#### 28. Schäden durch Graffiti an Wohngebäuden

- a) Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Wohngebäuden verursacht werden.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
- c) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- d) Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach

Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### 29. Weidetier- und Tierdiebstahl

- 29.1 Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Tieren durch
- a) Diebstahl,
  - b) böswillige Schlachtung auf der Weide,
  - c) Tod oder Nottötung aufgrund böswilliger Verletzung durch Dritte während des Weideganges.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

29.2 Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.

29.3 Der Versicherer leistet Entschädigung nur, soweit für den Schaden keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

#### 30. Schäden an Weidetieren durch Wölfe

30.1 In Erweiterung von Abschnitt A § 2 (Feuer), ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Tieren auf der Weide, die durch Wölfe oder andere Wildtiere getötet wurden oder aufgrund ihrer Verletzungen getötet werden müssen (Nottötung).

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

30.2 Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.

30.3 Der Versicherer leistet Entschädigung nur, soweit für den Schaden keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von der öffentlichen Hand beansprucht werden kann.

#### 31. Diebstahl von Geräten auf der Weide

31.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Entwendung (Diebstahl, Raub) oder durch den Versuch einer solchen Tat auf der Weide abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

31.2 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

- a) vorsätzliche Handlungen von einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder von einem seiner Arbeitnehmer; führt eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Person oder ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der schadenverursachenden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Satz 1 gilt nicht für Handlungen solcher Arbeitnehmer, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat;

- b) Vandalismus.

31.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz einer Melkmaschine während der Weidezeit ist die Aufbewahrung in einem verschlossenen Melkwagen. Schäden durch einfachen Diebstahl infolge Fortfahrens des Melkwagens fallen nicht unter die Ersatzpflicht.

#### 32. Beschädigung an Schaukästen und Vitrinen durch Einbruchdiebstahl

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Abschnitt A § 6 entstanden sind an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

### **33. Betriebseinrichtung und Vorräte eines Hofladens, eines Marktstandes, einer Hecken-, Straußen- oder Besenwirtschaft**

Versichert sind Schäden, welche durch eine versicherte Gefahr gemäß Abschnitt A § 1 verursacht werden an der Betriebseinrichtung und den Vorräten eines Hofladens, eines Marktstandes, einer Hecken-, Straußen- oder Besenwirtschaft, wenn es sich um nicht gewerbliche Selbstvermarktung handelt.

### **34. Kleintiere**

Versichert sind Schäden, welche durch eine versicherte Gefahr gemäß Abschnitt A § 1 verursacht werden, an Kleintieren (z. B. Hasen, Enten und Gänse).

### **35. Aufwendungen für die Entfernung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern in der Gebäudeversicherung**

- a) Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer versichert ist, die Aufwendungen für die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Bienen- und Hornissennestern, die sich im Bereich des versicherten Objektes befinden.
- b) Ausgeschlossen sind Leistungen,
  - wenn dem Versicherungsnehmer bereits vor Vertragsabschluss die Existenz des Wespen-, Bienen- oder Hornissennestes bekannt war,
  - wenn das Wespen-, Bienen- oder Hornissennest nicht dem versicherten Objekt zugeordnet werden kann,
  - wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Bienen- oder Hornissennestes aus Gründen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nicht zulässig ist.

### **36. Aufwendungen für Schäden durch Marder und Kleinnager in der Gebäudeversicherung**

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer versichert ist, Reparaturkosten an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen, soweit diese nach diesen Versicherungsbedingungen versichert sind und innerhalb des versicherten Gebäudes liegen, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss von Kleinnagern entstehen. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

### **37. Schlossänderungskosten für die Haus- und Wohnungstür**

**37.1** Wird dem Versicherungsnehmer, den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder seinen Mietern anlässlich eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitation- oder Kureinrichtung Schlüssel für die Hauseingangs- und Wohnungstür des versicherten Gebäudes gestohlen oder geraubt, so werden die Kosten für eine erforderliche Schlossänderung entschädigt.

**37.2** Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

### **38. Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gaswarnmeldern**

**38.1** Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Wohnungsaufbruches bei Fehlalarm eines Rauch- oder Gaswarnmelders versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden, soweit die Feuerwehr den Aufbruch den Umständen nach für geboten halten durfte.

**38.2** Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

## **§ 13 Mietausfall; Mietwert**

### **1. Mietausfall; Mietwert**

Der Versicherer ersetzt

- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;

- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- c) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von landwirtschaftlich genutzten Räumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben;
- d) den ortsüblichen Mietwert von landwirtschaftlich genutzten Räumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst landwirtschaftlich nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der landwirtschaftlich genutzten Räume nicht zugemutet werden kann;
- e) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

## **2. Haftzeit**

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für den vereinbarten Zeitraum berechnet seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

## **3. Auszug des Mieters infolge des Schadens**

- a) Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens  
Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die vereinbarte Dauer ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.
- b) Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens  
War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

## **§ 14 Versicherungswert von Gebäuden, Änderung des Beitragsatzes nach Änderung des Baukostenindexes bzw. des Tariflohnindexes für das Baugewerbe**

### **1. Versicherungswert von Gebäuden ist**

- a) soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (einschl. Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten) entsprechend seiner Größe und seiner baulichen Ausstattung.
  - aa) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.
  - bb) Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baukostenindex und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baukostenindexes zu 80 % und die des Tariflohnindexes zu 20 % berücksichtigt.  
Der jeweilige Indexwert wird dabei auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der Beitrag des Beitragsanteiles für Gebäude wird entsprechend angepasst.  
Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages zugegangen ist, durch schriftliche Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann zum bisherigen Beitrag bestehen. Entschädigt wird dann maximal der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (einschl. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten), jedoch

unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Abschnitt A § 17, Nr. 4.3.4.

Der Unterversicherungsverzicht entfällt in diesem Fall nach den Bestimmungen des Abschnitts § 17, Nrn. 4.3.5. und 4.3.6.

- c) Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

- b) der Neuwert  
Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.  
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.
- c) der Zeitwert, falls  
Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).  
Sofern sich die Gebäude nachweisbar ständig im Gebrauch befinden oder gebrauchsfähig sind und jeweils laufend unterhalten werden, unterstellt der Versicherer einen Versicherungswert von mindestens 40 % des Neuwertes.  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.
- d) der gemeine Wert ist ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst

dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

## **§ 15 Versicherungswert, Versicherungssumme von landwirtschaftlichem Inventar**

### **1. Versicherungswert von beweglichen Sachen**

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist  
aa) der Neuwert.  
Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag; Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.  
Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.  
Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- bb) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).  
Ist Versicherung zum Neuwert vereinbart, bleibt für Sachen der Position Betriebseinrichtung, die sich im ständigen Gebrauch befinden und regelmäßig instand gehalten werden, der Neuwert der Versicherungswert, wenn der Wert geringer ist als der Zeitwertvorbehalt. Diese Regelung gilt nicht für landwirtschaftliche Zugmaschinen, Mähdrescher, sonstige selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und Lohnmaschinen.  
Lohnmaschinen sind Geräte und Maschinen, die mehr als 50 % überbetrieblich genutzt werden.  
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- cc) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.
- b) Der Versicherungswert von Ernteerzeugnissen ist der Verkaufspreis. Dieser ergibt sich aus der Erntemenge und dem vom Versicherungsnehmer erzielten Erzeugerpreis. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Einheit der von ihm produzierten Waren vom Käufer erhält (Verkaufspreis).  
Für Ernteerzeugnisse und Vorräte (z. B. Futtergetreide, Saat- und Pflanzgut, Schmier- und Treibstoffe), die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ist der Wiederbeschaffungspreis (Zukaufspreis) der Versicherungswert.  
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung der Ernteerzeugnisse und Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- c) Der Versicherungswert von mehrjährigen Dauerkulturen einschließlich Rebstöcken ist deren Herstellungskostenwert auf Grundlage der Nachpflanzung einer jungen, ertragslosen Pflanze, Vorschäden und mangelhafte Herstellung sind bei der Ersatzwertbestimmung angemessen zu berücksichtigen.

- d) Der Versicherungswert von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, ist der Wiederbeschaffungs- oder der Herstellungspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der Handelsprodukte. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zugekauften oder selbsterzeugten Handelsprodukten, die an Endverbraucher veräußert werden, sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- e) Der Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungswert (Zukaufspreis) für Tiere. Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung des Tierbestandes sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

## 2. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 3. Versicherungssumme in der Inventarversicherung

- a) Die Versicherungssumme für das Inventar kann nach der pauschalen Summenermittlung oder nach der Einzelsummenermittlung festgelegt werden.
- b) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß Nr. 1 entsprechen soll.
- c) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

## § 16 Berechnung und Anpassung des Beitragssatzes in der Gebäude- und Inventarversicherung

### 1. Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der

- a) entsprechenden Beitragssätze für die vorliegenden beitragsrelevanten Merkmale und der jeweiligen Wohn-/Nutzfläche (Wohngebäude und Büro-/Sozialgebäude), Grundfläche (Wirtschaftsgebäude), Grundfläche/anteilige Wohnfläche und Anzahl der Stockwerke (Eindachhof/gemischt genutzte Gebäude - Wohn- und Wirtschaftsteil), Stückzahl (Wohncontainer) oder dem Fassungsvermögen (Silos und Güllebehälter)
- b) Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse.  
Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Beitragszuschläge erhoben.

2. Der jeweilige Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten und des Aufwandes für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

3. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und - wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten dies erforderlich macht - an diese Entwicklung anzupassen. Die durch gesetzlich vorgeschriebene Veränderung des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals entstehenden Kapitalkosten dürfen mit einberechnet werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle fünf Jahre - gerechnet ab 01.01.2012 - neu kalkuliert.

4. Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige

Entwicklung des Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen dabei für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Die Neukalkulation der Beiträge wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchgeführt. Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geografische Lage), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs auf den entsprechenden Teilbestand abgestellt werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl gleichartiger Risiken durchzuführen.

5. Ergibt die Neukalkulation, dass eine Änderung des Beitragssatzes um weniger als 3 % erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung.

Wird die vorgenannte Schwelle überschritten, sind die Neukalkulation und die ihr zugrunde liegenden Statistiken einem unabhängigen Treuhänder zur Prüfung vorzulegen. Sofern dieser die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Dabei darf eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung 20 % des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein, als der Beitragssatz für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

6. Erhöhungen des Beitragssatzes werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes zu informieren.

7. Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung durch den Treuhänder folgt. Hält der Treuhänder eine vom Versicherer im Rahmen der Neukalkulation ermittelte Senkung des Beitragssatzes für nicht ausreichend, hat der Versicherer unverzüglich eine Neukalkulation vorzulegen.

8. Die Bestimmungen über die Gleitende Neuwertversicherung (Abschnitt A § 14) bleiben unberührt.

Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung des Beitragssatzes nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

## § 17 Umfang der Entschädigung

### 1. Entschädigungsberechnung für Gebäude

#### 1.1 Ersetzt werden

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.  
Restwerte werden angerechnet.

1.2 In der Gleitenden Neuwert- und Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn das Gebäude als landwirtschaftliches Produktions- oder Lagergebäude wiederhergestellt wird. Ist die

Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Der Versicherungsnehmer kann den Anspruch auf den Neuwertanteil der Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung des Gebäudes nur an den Erwerber des Grundstücks oder an solche Gläubiger übertragen, die Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben. Eine Übertragung an Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben haben, ist wirksam, wenn die Verwendung der Vorschüsse zur Wiederherstellung erfolgt.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an den Versicherer verpflichtet, wenn nicht tatsächlich innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Neuwertanteils, die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung erfolgt.

**1.3** Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.

**1.4** Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

**1.5** Auf die Möglichkeit der Begrenzung in der Haftung zur Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Abschnitt A § 5 Nr.6 (Erdbeben) wird besonders hingewiesen.

## **2. Entschädigungsberechnung für landwirtschaftliches Inventar**

**2.1** Ersetzt werden

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Restwerte werden angerechnet.

**2.2** In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken (Ackerbau mit und ohne Viehhaltung) dienen,
- bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteils an den Versicherer verpflichtet, wenn nicht tatsächlich innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Neuwertanteils, die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung erfolgt.

**2.3** Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung für zerstörte oder abhandengekommene Sachen zum Zeitwert zu erbringen, so wird diese im Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht, aus dem Neuwertschaden abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung errechnet; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.

**2.4** Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist, das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

## **3. Vorsorge in der Inventarversicherung**

In der Inventarversicherung haftet der Versicherer in Höhe von 10 % über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus (Vorsorge).

Dies gilt nicht für Positionen auf Erstes Risiko.

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Mährescher gilt:

Für Neu- und Ersatzanschaffungen, welche innerhalb von zwölf Monaten vor Schadeneintritt getätigt und noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden, steht eine Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Vorsorgeversicherungssumme beträgt maximal 200.000 EUR.

## **4. Unterversicherung**

Ergibt sich im Schadensfall, dass die Angaben zur Beitragsbemessung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, errechnet sich die Entschädigung aus dem Verhältnis der gemeldeten zu den tatsächlichen Angaben (Unterversicherung).

**4.1** Unterversicherung in der Inventarversicherung

Ist die Versicherungssumme (Gesamtsumme aller Positionen ohne Haftungserweiterungen und Kosten) der Inventarversicherung niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird nur der Teil des ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

**4.2** Unterversicherungsverzicht in der Inventarversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung mit pauschaler Summenermittlung

**4.2.1** Wurde die Versicherungssumme korrekt im Rahmen der pauschalen Summenermittlung für die Flächen- und Tierbestandsangaben in der Inventarversicherung errechnet, gilt für

- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs ohne Zugmaschinen, Mährescher, sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Lohnmaschinen, Betriebseinrichtung der Kellerwirtschaft im Weinbau, Betriebseinrichtung der Innenwirtschaft im Sonderkulturanbau (Obst- und Gemüseanbau), Betriebseinrichtung der Brennerei, Einrichtung von Fremdenzimmern und fremdes Eigentum,
- Tiere ohne höherwertige Tiere im Einzeltierwert von über 5.000 EUR je Tier sowie ohne Pferde,
- Ernteerzeugnisse (Verkaufspreis) einschließlich Zukauf (Wiederbeschaffungspreis) ohne Hackfrüchte (z. B. Kartoffeln, Rüben), Mais im Freien, Obst, Gemüse, Wein und sonstige Sonderkulturen,
- Sonstige Wirtschaftsvorräte eines landwirtschaftlichen Betriebs ohne Wein und sonstige Getränkevorräte sowie Ernte von Sonderkulturen und Hackfrüchten im Gebäudefall.

Unterversicherungsverzicht ohne Summenbegrenzung.

Abweichungen in Höhe von 10 % von den im Versicherungsantrag eingetragenen Angaben (Tiere je Produktionsverfahren und Nutzfläche in Hektar) werden bis zur nächsten Hauptfälligkeit toleriert.

**4.2.2** Übersteigt bzw. übersteigen die tatsächliche vorhandene Fläche oder die Tierbestandsangaben nach Nr. 4.2.1. zum Zeitpunkt des Schadens die vom Versicherungsnehmer im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebenen Flächen oder Tierbestandsangaben, entfällt der Unterversicherungsverzicht zur landwirtschaftlichen Inventarversicherung.

**4.2.3** Bei Entfall des Unterversicherungsverzichts nach Nr. 4.2.2. wird nur der Teil des Inventarschadens bzw. des Betriebsunterbrechungsschadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der Beitrag für Inventar des Versicherungsvertrages zum Beitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft für Inventar zum Schadenzeitpunkt.

**4.2.4** Die Regelung nach der Nr. 4.2.3. bezieht sich auch auf mitversicherte Kostenpositionen sowie Haftungserweiterungen.

**4.2.5** Die Regelungen nach den Nrn. 4.2.2. und 4.2.3. finden zur Gefahr Einbruchdiebstahl und Raub mit Vandalismus keine Anwendung.

**4.3** Unterversicherungsverzicht in der gleitenden Neuwertversicherung der Gebäudeversicherung

In der gleitenden Neuwertversicherung verzichtet der Versicherer auf einen Abzug wegen Unterversicherung.

**4.3.1** Voraussetzung für den Unterversicherungsverzicht ist, dass die vom Versicherungsnehmer im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Gebäudezeichnung, Quadratmeter-Anzahl der Wohnfläche zu Wohngebäuden, die Quadratmeter-Anzahl der Grundfläche zu Wirtschaftsgebäuden, die Quadratmeter-Anzahl der Grundfläche/anteilige Wohnfläche sowie die Anzahl der Stockwerke zu Eindhöfen und gemischt genutzten Gebäuden (Wohn- und Wirtschaftsteil), die Quadratmeter-Anzahl der Nutzfläche zu Büro- und Sozialgebäuden und das Fassungsvermögen (in cbm) für Silos und sämtliche weiteren beitragsrelevanten Merkmale im Zeitpunkt des Schadens den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

**4.3.2** Übersteigt bzw. übersteigen die tatsächlich vorhandene Wohnfläche, die Grundfläche, die Nutzfläche, die Anzahl der Stockwerke oder das Fassungsvermögen nach Nr. 4.3.1. zum Zeitpunkt des Schadens die vom Versicherungsnehmer im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Fläche(n) und die Anzahl der Stockwerke bzw. Volumen, entfällt der Unterversicherungsverzicht zur Gebäudeversicherung.

**4.3.3** Bei Entfall des Unterversicherungsverzichtes nach Nr. 4.3.2 wird nur der Teil des Gebäudeschadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der Beitrag für Gebäude des Versicherungsvertrages zum Beitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft für Gebäude zum Schadenzeitpunkt.

**4.3.4** Widerspricht der Versicherungsnehmer der Erhöhung des Beitrages zur Gebäudeversicherung wegen geändertem Baukostenindex bzw. Tariflohnindex für das Baugewerbe nach Abschnitt A § 14, Nr. 1 a) bb), entfällt der Unterversicherungsverzicht zur Gebäudeversicherung.

**4.3.5** Bei Entfall des Unterversicherungsverzichtes nach Nr.4.3.4. wird nur der Teil des Gebäudeschadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der Beitrag für Gebäude des Versicherungsvertrages zum Beitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft für Gebäude zum Schadenzeitpunkt.

**4.3.6** Die Regelungen nach den Nr. 4.3.3. bis 4.3.5. beziehen sich auch auf mitversicherte Kostenpositionen sowie Haftungserweiterungen.

## **§ 18 Wohnfläche und Grundfläche sowie Anzahl der Stockwerke in der Gebäudeversicherung; Pauschale Ermittlung der Versicherungssumme in der Inventarversicherung**

### **1. Wohnfläche in der Gebäudeversicherung**

Die Wohnfläche ist in Quadratmetern anzugeben und setzt sich zusammen aus den Innenmaßen der vorhandenen

- Gesamtgrundfläche aller Wohnungen bzw. Räume des Gebäudes, die zu Wohnzwecken erstellt sind sowie zu den Wohnungen gehörenden Arbeitszimmern (häuslich Arbeitszimmer) sowie beruflich, landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Räumen, die der Versicherungsnehmer oder Mieter zur Durchführung kaufmännischer, geistiger Tätigkeiten oder Bürotätigkeiten nutzt.

- Dielen
- Hobbyräumen
- Wintergärten.

Zur Wohnfläche zählen nicht

- Treppen
- Balkone
- Loggien
- Terrassen
- Keller-, Speicher- oder Bodenräume, sofern diese keinen reinen Wohn- oder Hobbyzwecken dienen
- Garagen.

### **2. Grundfläche in der Gebäudeversicherung**

Die Grundfläche ist in Quadratmetern anzugeben und setzt sich zusammen aus den Außenmaßen der vorhandenen Gesamtgrundfläche des Gebäudes.

Vordächer müssen in die Außenmaße nicht einbezogen werden.

### **3. Nutzfläche in der Gebäudeversicherung**

Die Nutzfläche ist in Quadratmetern anzugeben und setzt sich zusammen aus den nutzbaren Grundflächen aller Stockwerke des Gebäudes.

### **4. Anzahl der Stockwerke in der Gebäudeversicherung**

Bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohn- und Wirtschaftsteil) sowie bei Eindachhöfen ist neben der Quadratmeter-Anzahl der Grundfläche/anteilige Wohnfläche auch die Anzahl der Stockwerke anzugeben.

### **5. Pauschale Ermittlung der Versicherungssumme in der Inventarversicherung**

Bei der Inventarversicherung mit pauschaler Ermittlung der Versicherungssumme wird die Versicherungssumme für die Positionen

- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs ohne Zugmaschinen, Mähdrescher, sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Lohnmaschinen, Betriebseinrichtung der Kellerwirtschaft im Weinbau, Betriebseinrichtung der Innenwirtschaft im Sonderkulturanbau (Obst- und Gemüseanbau),

Betriebseinrichtung einer Brennerei, Einrichtung von Fremdenzimmern und fremdes Eigentum,

- Tiere ohne höherwertige Tiere im Einzeltierwert von über 5.000 EUR je Tier sowie ohne Pferde,
  - Ernteerzeugnisse (Verkaufspreis) einschließlich Zukauf (Wiederbeschaffungspreis) ohne Hackfrüchte (z. B. Kartoffeln, Rüben), Mais im Freien, Obst, Gemüse, Wein und sonstige Sonderkulturen),
  - sonstige Wirtschaftsvorräte eines landwirtschaftlichen Betriebs ohne Wein und sonstige Getränkevorräte sowie Ernte von Sonderkulturen und Hackfrüchten im Gebäude
- auf der Grundlage der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgeteilt nach
- Ackerfläche
  - Grünlandfläche
  - Forstfläche
  - Rebfläche Weinbau
  - Fläche Obst- und Gemüseanbau
- und der Anzahl der vorhandenen Tierplätze/Tiere - aufgeteilt nach den entsprechenden Unterkategorien - der Tiergattungen
- Rind
  - Schwein
  - Geflügel
  - Sonstige Tiere
- ermittelt.

**6.** Änderungen zur Wohnfläche, Grundfläche, zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, zur Anzahl der Stockwerke sowie zur Anzahl der vorhandenen Tierplätze sind dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 19 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### **2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### **3. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **4. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

## 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## § 20 Sachverständigenverfahren

### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfalle ausgedehnt werden.

### 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 4. Feststellung für den Sach-Teil

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwertersatz.

### 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## § 21 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten

### 1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- die versicherten Sachen und Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, einschließlich der Dächer, sowie die wasserführenden Anlagen und die außen an den Gebäuden angebrachten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- soweit Daten versichert sind, diese mindestens einmal wöchentlich - sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind - zu duplizieren; außerdem hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
- Duplikate von Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- für die Gefahrengruppe Leitungswasser
  - während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig (mindestens zweimal pro Woche) zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig (mindestens zweimal pro Woche) zu kontrollieren, oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- für die Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl solange die Arbeit - von Nebenarbeiten abgesehen - in dem Betrieb ruht
  - die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
  - alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;
- bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z. B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren z. B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;
- außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z. B. für Heizungsanlagen, mindestens einen weiteren Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden vorzusehen. Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu warten;
- Auftauarbeiten nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller

vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftuarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer und elektrischem Strom;

- k) elektrische Anlagen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE) zu berücksichtigen. Elektrotechnische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, die für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden Ansprüchen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen;
- l) Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch einen Sachverständigen prüfen und Mängel innerhalb einer Frist, die der Sachverständige bestimmt, beseitigen zu lassen. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt und die Mängel beseitigt sind;
- m) getrocknete Ernteerzeugnisse ordnungsgemäß einzulagern und ständig auf Selbstentzündung hin zu überprüfen. Bei einer Temperatur von über 60 Grad im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bei der Lagerung von Heu und Stroh im Freien ist mindestens ein Abstand von 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Dachung; 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten. Die Lagerung außen an Gebäuden und unter Vordächern ist unzulässig;
- n) Feuerungsstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmergeräte sowie Trocknungsanlagen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freizuhalten. Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr technisch selbstständig unterbrochen werden. Behelfsmäßige Feuerungsstätten sind unzulässig. Leicht entflammbare Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Spiritus oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Asche ist in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel zu lagern;
- o) Wärmestrahler zur Tierzucht und -haltung, soweit nach Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Materialien und zu Tieren anzubringen;
- p) bei Einstellung landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen (z. B. Schlepper, selbstfahrende Erntemaschinen) in anderen Räumen als Garagen einen Abstand von mindestens 2 m zu leicht entzündlichen Materialien einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öle nicht auslaufen;
- q) Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten nur von Personen ausführen zu lassen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem Raum durchzuführen, in welchem sich keine brennbaren Gegenstände befinden und der nicht durch brennbare Bauteile abgegrenzt ist. Ist dies nicht möglich, sind vor Beginn der Arbeiten sämtliche brennbaren Gegenstände im Umkreis von 10 m zu entfernen. Soweit auch dies nicht möglich ist, sind brennbare Teile durch geeignete Gegenstände (Brandschutzdecken etc.) abzudecken, sodass diese durch die Ausführung der Arbeiten nicht entzündet werden können;
- r) in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe das Rauchen und den Umgang mit offenem Licht und Feuer zu unterlassen. Das gilt auch für Heu- und Strohlager im Freien. In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.
- Soweit Unfallverhütungsvorschriften als behördliche Sicherheitsvorschriften vom Versicherungsnehmer zu beachten sind, worin dem Unternehmer weitergehende Sorgfaltspflichten auferlegt werden, bleiben diese von den vorher genannten vertraglichen Sicherheitsvorschriften unberührt. D. h. eine Obliegenheitsverletzung kann - soweit die Unfallverhütungsvorschriften weitergehende Pflichten vorsehen - auf die Verletzung derselben gestützt werden.

## 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 22 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

## § 23 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### 4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

### 5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### 7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## § 24 Veräußerung der versicherten Sachen

### 1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

### 2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

### 3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

## Abschnitt B

### § 1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- a) Vertragsänderung  
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.  
Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den

nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

#### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

#### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

#### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## **§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages**

### **1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

### **2. Abweichender Versicherungsbeginn für Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau**

Sowohl bei der Versicherung von Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 3) als auch durch weitere Elementargefahren (Abschnitt A § 5) gilt jeweils, dass der ggf. beantragte Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 3), Überschwemmung (Abschnitt A § 5, Nr. 2.) und/oder Rückstau (Abschnitt A § 5, Nr. 3.) abweichend von Nr. 1. erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin beginnt (Karenzzeit). Der Beginn einer möglicherweise erteilten Vorläufigen Deckungszusage ist dem Versicherungsbeginn gleichzusetzen. Die Karenzzeit entfällt, soweit Versicherungsschutz für die jeweilige Gefahr über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob der Vertrag bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG oder einem anderen Versicherer bestanden hat.

### **3. Dauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### **4. Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### **5. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

### **6. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

### **7. Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

### **8. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Grundpfandrechtsgläubiger**

Hat ein Grundpfandrechtsgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Grundpfandrechtsgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

## **§ 3 Ratenzahlung**

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

## **§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**

### **1. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages**

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

### **2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### **3. Leistungsfreiheit des Versicherers**

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## **§ 5 Folgeprämie**

### **1. Fälligkeit**

- Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### **2. Schadenersatz bei Verzug**

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### **3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**

- Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der

Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### 4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

### § 6 Lastschriftverfahren

#### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

#### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### 1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, der er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

#### 2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, höchstens bis zu 50 %.  
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## § 9 Gefahrerhöhung

### 1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungegerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschert gelten soll.
- d) Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung aufgrund Unbewohntseins eines versicherten Gebäudes liegt dann vor, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes länger als 180 Tage nicht genutzt wird. Hiervon unberührt bleiben die Obliegenheiten (Sicherheitsvorschriften) des Versicherungsnehmers gemäß Abschnitt "A" § 21.

### 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

### 3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.  
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung  
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- c) Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

### 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, höchstens bis zu 50 %. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

## § 10 Versicherung für fremde Rechnung

### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für

fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zu rechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § 11 Aufwändungsersatz

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

### 2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## § 12 Übergang von Ersatzansprüchen

### 1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## § 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

### 1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist in Schriftform<sup>1</sup> zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

### 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform<sup>2</sup> zu kündigen.

### 3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## § 14 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

### 1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- c) Soweit dies vereinbart ist, nimmt der Versicherer bis zu der vereinbarten Schadenhöhe bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor. Dieser Verzicht gilt nicht bei der grob fahrlässigen Verletzung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder einer Gefahrerhöhung. In diesem Fall ist der Versicherer weiterhin berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen, höchstens bis zu 50 %.

### 2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## § 15 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

### 1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das

<sup>1</sup> hier auch Textform zulässig

Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

## **2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

## **3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## **§ 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

### **1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- eines bestehenden Versicherungsverhältnisses einschließlich dessen Beendigung,
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### **2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **§ 17 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **§ 18 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **§ 19 Zuständiges Gericht**

### **1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvertreter**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

## **§ 20 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **§ 21 Subsidiaritätsklausel**

**1.** Für den Zeitraum des anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes kann der dort gezahlte Beitrag auf den Beitrag des vorliegenden Vertrages angerechnet werden.

Anrechenbar ist maximal der bei Vertragsabschluss für den betreffenden Vertragsteil gültige Beitrag der Richtlinien SV AgrarPolice.

**2.** Bei Anrechnung gemäß Nr. 1. bietet der vorliegende Vertrag im Sinne eines lückenlosen Versicherungsschutzes - für den Fall, dass dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr auch bei einem anderen Versicherer versichert ist (anderweitiger Versicherungsschutz) - eine Zusatzdeckung.

Geschlossen wird die eventuelle Lücke zwischen dem Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages und dem anderweitig bestehenden Versicherungsschutz.

**3.** Die Deckung wird subsidiär geboten, das heißt, eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird. Zu ersetzen ist daher lediglich eine bestehende Deckungsdifferenz. Für eine in einem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall besteht kein Anspruch aus der Subsidiaritätsdeckung.

**4.** Vermindert sich ein nach Nr. 1 auf den vorliegenden Vertrag angerechneter Beitrag wegen anderweitig bestehenden Versicherungen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Beitragsänderung unter Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der Veränderung anzuzeigen. Dasselbe gilt, sofern die anderweitig bestehenden Verträge enden.

Auf keinen Fall führt eine nach Abschluss dieses Vertrages vorgenommene Änderung anderweitig bestehender Versicherungsverträge zu einer Leistungserhöhung (Erhöhung der Deckungsdifferenz) aus der vorliegenden Versicherung.

**5.** Der Versicherungsnehmer ist im Versicherungsfall verpflichtet, den Entschädigungsanspruch, der gegenüber anderen Versicherern besteht, im Sinne der jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Der SV Sparkassenversicherung sind die Unterlagen des anderweitig bestehenden Vertrages auf deren Verlangen vom Versicherungsnehmer vorzulegen.

**6.** Ist eine Entschädigung oder Abschlagszahlung aus anderweitig bestehenden Verträgen nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, wird die SV Sparkassen-Versicherung unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen (1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 4 % und höchstens 6 % pro Jahr) eine vorläufige Zahlung in der Höhe leisten, die nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

**7.** Hat der Versicherungsnehmer entgegen Nr. 4 die Aufhebung anderweitig bestehender Verträge nicht angezeigt oder besteht aus anderweitigen Versicherungsverträgen, zu denen Beitrag (Prämie) auf

den vorliegenden Vertrag angerechnet wurde, ganz oder teilweise Leistungsfreiheit (z. B. wegen Zahlungsverzuges des Beitrages oder Obliegenheitsverletzung vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles), so

ist Versicherungsschutz nur in dem Umfang gegeben, wie wenn der Versicherungsnehmer aus anderweitig bestehenden Verträgen Leistungen erhalten hätte.